GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964	Berlin, den 21. August 1964	Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite

28. 7. 64	Anordnung über die Bildung und das Statut des Forstwirtschaftlichen Instituts	701
31. 7. 64	Anordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Planung und Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen	703
1. 8. 64	Anordnung über die Einrichtung eines Studiums der pädagogischen Psychologie an der Karl-Marx-Universität Leipzig	704
1. 8. 64	Preisanordnung Nr. 1001/4. — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —	706
28. 7. 64	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saatgut	706

Anordnung über die Bildung und das Statut des Forstwirtschaftlichen Instituts.

Vom 28. Juli 1964

Zur Verbesserung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit im Wirtschaftszweig Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung des Instituts

(1) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung Potsdam wird in das Forstwirtschaftliche Institut umgebildet.

(2) Die Arbeitsgruppen des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung in Schwerin, Potsdam, Weimar und Dresden werden entsprechend der territorialen Gliederung der 5 WB Forstwirtschaft in Außenstellen des Forstwirtschaftlichen Instituts umgewandelt.

§ 2

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Forstwirtschaftliche Institut (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person. Es untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Das Institut hat seinen Sitz in Potsdam.

(2) Im Rechtsverkehr führt das Institut den Namen „Forstwirtschaftliches Institut“ Sitz Potsdam.

§ 3

Aufgaben

Das Institut ist das wissenschaftlich-technische Zentrum des Wirtschaftszweiges Forstwirtschaft. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

1. planmäßige Weiterführung der Arbeiten des bisherigen Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung (Durchführung der Vermessung, Standortserkundung und Forsteinrichtung im Volkswald, LPG- und Privatwald);

2. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Perspektivplänen des Wirtschaftszweiges Forstwirtschaft. Schaffung von Grundlagen für die territoriale Planung auf dem Gebiet der Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Büros der Gebiets-, Stadt- und Dorfplanung der Räte der Bezirke und anderen Institutionen;

3. Mitwirkung bei der Aufstellung des Planes „Wissenschaftlich-technischer Fortschritt“ in enger Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Institutionen, zuständigen Arbeitskreisen und den WB Forstwirtschaft;

4. Durchführung umfassender Betriebsanalysen im Rahmen der periodischen Zwischenprüfungen in den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben in Zusammenarbeit mit den WB Forstwirtschaft und den Organen der Finanzrevision und Beratung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in Fragen der praktischen Wirtschaftsführung;